Stellungnahme des Naturschutzbeirats der Stadt Brandenburg zum Gutachten "Spargelanbau unter Folie. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 3542-421 "Mittlere Havelniederung"

Der Naturschutzbeirat der Stadt Brandenburg als von der Stadt berufenes, beratendes Gremium der Stadtverwaltung in Naturschutzfragen hatte auf seiner Beratung am 14.2.23 das Gutachten diskutiert und mit einem einstimmigen Votum als fachlich unzureichend abgelehnt. Zu der am Folgetag stattfindenden "Vorstellung des Gutachtens durch den Gutachter selbst" im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Brandenburger Stadtverordnetenversammlung war der Naturschutzbeirat geladen, es war jedoch bis 3 Stunden vor Sitzungsbeginn nicht klar, ob er dort ein Rederecht haben würde. Daher hatte der Naturschutzbeirat dem Vorsitzenden des Ausschuss', Herrn Riethmüller, eine schriftliche kurze Stellungnahme zugemailt. Diese hatte folgenden Wortlaut:

"Der Naturschutzbeirat hält das Gutachten aus fachlicher Sicht für unzureichend, es wird der Gesamtproblematik des Spargelanbaus im Vogelschutzgebiet nicht gerecht. Es dient in keiner Weise dazu, die umstrittene Sachlage aus naturschutzfachlicher Sicht zu bewerten. Der Beirat ist bereit, eine fachlich fundierte Begründung seiner Ablehnung schriftlich darzulegen."

Diese ausführliche Stellungnahme legen wir hiermit vor.

Sie gliedert sich in die Punkte

- 1. Grundlegende Mängel in der Herangehensweise
- 2. Prinzipielle fachliche Mängel
- 3. Ausführungsmängel
- 4. Detailbeispiele zur Untersetzung der Stellungnahme
- 5. Von uns in der Stellungnahme zitierte bzw. für Leute, die sich tiefer mit der Thematik auseinandersetzen wollen, empfohlene Fachliteratur

(Es wird im Folgenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit FFH-VU abgekürzt.)

# 1. Grundlegende Mängel in der Herangehensweise

Der Auftrag lautete Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Dass dazu Fachbegriffe erklärt, Arbeitsschritte beschrieben und das generelle Herangehen erläutert werden, ist üblich. Allerdings findet es sich im Gutachten in außerordentlich langer Form, dabei pauschal gehalten und ohne konkrete Literaturangaben, die diese pauschalen Aussagen fachlich belegen sowie vertiefende und konkrete Angaben geben. Es wird darauf verwiesen, dass sich die Herangehensweise an dem "Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) und Musterkarten zur FFH-Verträglichkeitsprüfungen einheitlichen Darstellung von im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP)" (BMVBM 2004) orientiert. Uns liegt dieser Leitfaden nicht vor, anscheinend wird er verbreitet für FFH-VP genutzt. Wir finden es seltsam, dass hier als Orientierung ein Leitfaden für Straßenbau genutz wird. Ein landwirtschaftliches Projekt (Spargelanbau unter Folie) im Vogelschutzgebiet erfordert unseres Erachtens eine fachlich fundierte, auf agrarökologischer Kenntnis basierende Betrachtung und es geht aus der Formulierung "orientiert sich im Wesentlichen an dem FFH-Leitfaden" nicht hervor, was das Wesentliche ist und wo und weshalb davon abgewichen wurde. Auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) finden sich unter dem Stichwort FFH-Verträglichkeitsprüfung konkrete fachliche Anforderungen (https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung), die im Gutachten weitgehend nicht erfüllt werden. Es ist wissenschaftlich belegt und weithin anerkannt, dass Änderungen der Landnutzung/-bewirtschaftung der stärkste Faktor beim Niedergang der Brutvogelbestände der heimischen Agrarvögel sind (Busch et al. 2020 u.a.). Aus diesem Grund reicht eine derart pauschale Abhandlung im vorliegenden Fall nicht aus.

Dann ist es unzulässig bei de Erstellung einer FFH-VP komplett auf eigene Datenerhebungen zu verzichten, fachspezifische Literatur zum Thema nicht einzubeziehen und Fachgutachten zu dem strittigen Projekt damit abzutun, das wäre Zahlenspielerei und im vorliegenden Gutachten würden die Ergebnisse anders gewertet, da die vorigen Gutachten mit einer falschen Methodik gearbeitet hätten. Interessannterweise sagte der Gutachter während der Ausschusssitzung zu seinem eigenen Gutachten "Mit einem anderen Ansatz wären andere Ergbnisse rausgekommen." Wenn das so beliebig wäre, könnten wir auf Fachgutachten komplett verzichten. Fachgutachten erfordern aber eben eine solide fachliche Arbeit und bei strittigen Fragen unbedingt eine fachliche Untersetzung des eigenen Standpunkts. Naturschutzfachliche Litartur meint dabei keine Leitfäden, die aufbereitetes und komprimiertes Wissen beinhalten, sondern Publikationen originaler Untersuchungsergebnisse zu den behandelten Fragen. Erst recht, wenn man keine eigenen Datenerhebungen vor Ort macht.

Die wiederkehrenden Verweise auf die Rechtssprechung resp. geänderte Rechtssprechung tragen nichts zum eigentlichen Gegenstand des Gutachtens bei, dafür gibt es Rechtsgutachten und Juristen, die sich damit befassen. Das gilt auch für die mit Gerichtsurteilen untersetzten Erläuterungen, wie die, dass auch eine Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung unter den Projektbegriff fallen könne. Es gibt den Auftrag zu einer FFH-VU, da muss im Gutachten nicht erklärt werden, warum es im vorliegenden Fall gerechtfertigt ist.

Die ausführliche Erklärung, "dass das Vogelschutzgebiet hinsichtlich der Brutvögel vor allem für gewässergebundene Arten sowie für Waldarten von hoher bis sehr hoher Bedeutung ist" (S. 9 im Gutachten, ist im Zusammenhang mit der FFH-VP völlig irrelevant. Zu prüfen ist die Beeinträchtuigung der Erhaltunsgziele und in denen steht auch "Erhaltung und Wiederherstellung einer über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft, deren Kerngebiet die Niederung der Mittleren Havel darstellt, als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere ... einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen, ..." (zitiert aus dem Gutachten, S. 17). Nur um dieses Erhaltungsziel geht es hier und dessen Beeinträchtigung soll geprüft werden. Dabei ist es völlig belanglos für die Prüfung, welche Erhaltungsziele sonst noch bei der Ausweisung benannt wurden. Das gehört in diesem Zusammenhang nicht zum Thema. Daher sind auch Ausführungen wie auf S. 20 "Die meisten dieser Erhaltungsziele und -maßnahmen betreffen die Bewirtschaftung und Pflege von

Grünlandflächen oder Randstrukturen, sind also für den Spargelanbau, der auch Ackerflächen erfolgt, nicht relevant." überflüssig, das ist nicht Thema des Gutachtens. Wobei bei der gründlichen Lektüre der Erhaltungsziele aus naturschutzfachlicher Sicht auch das Erhaltungsziel "die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot" (S. 17 im Gutachten) hätte mit betrachtet werden müssen.

Der Gutachter beschreibt korrekt auf S. 2 "Gegenstand einer FFH-VU ist die Prüfung der prognostizierbaren Auswirkungen eines Vorhabens (hier des Spargelanbaus unter Folie) auf die Erhaltungsziele von möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebieten (hier EU-Vogelschutzgebiets "Mittlere Havelniederung"). Warum dann im Gutachten nur Lebensraumansprüche der Vogelarten in Bezug zu den Spargelflächen gesetzt werden und nicht darauf eingegangen wird, wie der Zustand vor dem Spargelanbau war, ist unverständlich. Eine FFH-VU betrachtet VORHER und NACHHER. Zum Zustand bezüglich der Vogelarten auf den betroffenen Flächen vor dem Folienspargelanbau gibt es im Gutachten weder Einschätzungen geschweige denn eine Bewertung räumlich-funktionale Beziehungen, wie sie auf der schon genannten Seite des BfN unter dem Stichwort FFH- Verträglichkeitsprüfung mit gefordert werden (https://www.bfn.de/ffhvertraeglichkeitspruefung).

Es wird bei nahezu allen Arten argumentiert, dass die jeweilige Art nicht auf Spargelflächen brütet und daher nicht betroffen ist! Diese Schlussfolgerung ist falsch! Das ganze Gutachten baut auf dieser Betrachtungsweise auf und ist damit bereits im Ansatz fehlerbehaftet. Es wird nie das VORHER betrachtet, welches aber zur Bewertung der möglichen Auswirkungen eines Projekts betrachtet werden muss! Vorher war auf den Flächen kein Folienspargel und das ist die Referenz zur Situation bei Folienspargel! Die Argumentation "

Die Kernaussage in der Zusammenfassung auf S. 54 "Die Konfliktanalyse hat ergeben, dass für keine der geprüften Arten durch den Spargelanbau unter Folie in dem aktuellen Umfang relevante Beeinträchtigungen zu konstatieren sind." Benennt nicht, welche Zeit mit "aktuell" gemeint ist und auch nicht, welche Flächengröße. Auf S. 43 steht dazu "aktuell 317 ha", Stand 2023 gibt es im Stadgebiet genau noch eine Fläche mit Folienspargel, da die anderen inzwischen aus den im Gutachten auch dargelegten Bewirtschaftungsgründen (10 Jahre) nicht mehr Spargelflächen sind. Aber natürlich nach entsprechender Erholung der Böden wieder für Spargel vorgesehen werden können

Immer wieder wird auch darauf verwiesen, wie gering (1,27%) der Flächenanteil an dem gesamten Schutzgebiet ist. Das ist aber ein unzulässiger Vergleich, da die betroffenen Agrarvögel ja die Agrarlandschaft als Lebensraum haben. Das bedeutet, wenn man den Verlust bewerten will, muss man natürlich den Anteil dieses Lebensraums betrachten. Nur um den geht hier! Da der Gutachter ja selbst ausführt, dass das Vogelschutzgebiet vor allem auf Gewässer und Feuchtlebensräume ausgerichtet ist, ist selbst ohne Gebietskenntnis klar, dass der Gesamtanteil von Lebensraum für Agrarvögel viel geringer als die 25.024 ha Schutzgebietsfläche. Daher sind auch Beeinträchtigungen

ganz anders zu bewerten. Auch waren 2013 im gesamten Vogelschutzgebiet 550 ha unter Folie (Angabe der Staatlichen Vogelschutzwarten und UNB, zitiert im Gutachten von Elbe-Havel-Natur - Büro für Ökologie & Naturschutz 2013). Das wird weder erwähnt, noch wird die Frage diskutiert, wo denn die Schwelle bei der Flächengröße ist, aber der es zu einer Beeinträchtigung kommt.

Das Gutachten greift durch ausschließlichen Fokus auf die Spargelflächen zu kurz. Denn es ist hier ein ökologisches Gefüge zu betrachten und nicht nur der direkte Bezug Vogelart - Spargelfläche. Sondern die Auswirkungen des Spargelanbaus mit all den "Nebeneffekten" zu bewerten. Dazu gehören Veränderungen in der Struktur der Landschaft, Verlust von Saumstrukturen, größere Landwirtschaftsflächen etc. pp..

## 2. Prinzipielle fachliche Mängel

Die Tab. 3 auf S. 16 des Gutachtens führt Gefährdungskategorien nach der Roten Liste Deutschlands (RL D) von 2007 und der Roten Liste Brandenburgs (RL Brb.) von 2008 auf. Es gab bereits 2017 eine neue überarbeitete RL D und 2021 wurde eine weitere Überarbeitung veröffentlicht! Seit 2019 gibt es auch eine neue, überarbeitete RL der Brutvögel Brandenburgs. Diese Überarbeitungen sind der Tatsache geschuldet, dass dringender Aktualisierungsbedarf bestand. U.a. deshalb, weil insbesondere die Vögel der Agrarlandschaft massiv in ihren Beständen zurückgegangen sind (zusammenfassende Darstellung in Busch et al. 2020) und deshalb die Gefährdungseinstufung zu überarbeiten war! Voraussetzung eines qualifizierten Fachgutachtens ist die Kenntnis der aktuellen Literatur, das gehört zur Expertise eines Fachgutachters. Dass in einem Gutachten zum Thema Vogelschutz veraltete Rote Listen verwendet werden, bedeutet ja wohl, dass die Aktualisierungen am Gutachter vorbeigegangen sind. Interessanterweise taucht im Literaturverzeichnis des Gutachtens die RL der Brutvögel Deutschlands von 2015 auf. Sie fand nur nicht Eingang ist das Gutachten selbst. Zur Unterlegung der Problematik ist hier eine Vergleichstabelle mit den im Gutachten für die Tabellen genutzen RL und den Einstufungen der näher im Gutachten betrachteten Arten in den aktuellen RL eingefügt. Der Vollständigkeit halber auch die Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands von 2017.

	RL D 2007	RL D 2017	RL D 2021	RL Brb 2008	RL Brb 2019
Datengrundlage		2011-2016		1995-2006	
Baumfalke	3	3	3	2	1
Heidelerche	V	n	V	n	V
Kiebitz	2	2	2	2	2
Neuntöter	n	n	n	V	3
Ortolan	3	3	n	V	3
Raubwürger	2	2	1	n	V
Rohrweihe	n	n	n	3	3
Rotmilan	n	V	n	3	n
Schwarzmilan	n	n	n	3	n
Sperbergrasmücke	n	3	1	3	2
Wiedehopf	2	3	3	3	3
Wiesenweihe	2	2	2	2	2

Die Tabelle zeigt, dass unter Zugrundelegen der aktuellen Roten Liste sich für Brandenburg bei 5 der betrachteten 12 Arten die Gefährdungslage weiter verschlechtert hat. Diese wurden in der Tabelle rot markiert. Bei 2 Arten gab es eine Verbesserung (in der Tab. grün markiert). Diese sind aber, wie auch der Gutachter ausführt, Arten mit großräumigen Aktionsgebieten (Rotmilan und Schwarzmilan). (Die Gefährdungsklassen könne im Gutachten nachgelesen werden. **n** bedeutet, dass die Art nicht auf der RL steht.)

Es geht hier um den Lebensraum "halboffene Agrarlandschaft", nicht um einen Lebensraum "Acker mit Folienspargel". Letzterer kann nicht isoliert betrachtet werden. Zumal vor dem Folienspargel dort Landwirtschaftsflächen mit jährlichem Fruchtwechsel und bis zu 5 verschiedenen Kulturen waren.

Was sollen die Literaturangaben von maximalen Fluchtdistanzen für die einzelnen Arten in diesem Gutachten, wenn keinerlei sonstige Angaben zu Flächengrößen, Breite der Randstrukturen etc. gegeben werden? Sie sagen so zusammenhanglos überhaupt nichts aus. Es wird als Quelle "Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung" (Gassner et al. 2010) angegeben. Also Sekundärliteratur, die Angaben aus der Literatur zusammengestellt hat. Was in dem dort vorliegenden Zusammenhang okay und nützlich ist. Im vorliegenden Gutachten kann aber ohne eine Angabe, wo und von wem diese Daten erhoben wurden, nicht gewertet werden, ob sie für die vorliegenden regionalspezifischen Fragen überhaupt zutreffen.

Alle Daten zum Brutbeginn wurden einer einzigen Literaturquelle (ABBO 2001) entnommen, welche den <u>damaligen</u> Wissensstand zusammenfasste! Sie basiert auf über 20 Jahre alten Daten. Es gibt aktuelle Literatur, die eine Verschiebung der Brutzeiten um 1 - 2 Wochen belegt (Dunn & Winkler 2010, Dyrcz & Czyż 2018, Halupka et al. 2020 u.a.). Das ist bei der vorgenommenen In-Bezug-Setzung zu den Erntezeiten u.ä.m. bei der Bewertung der möglichen Beeinträchtigung der Brutvögel durch den Folienspargelanbau eine relevante Zeitspanne.

Die Angaben zur Artcharakteristik entstammen durchweg zwei Werken, dem "Kompendium der Vögel Mitteleuropas" (Bauer 2015a und b) und den Artensteckbriefen aus dem Buch "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (Andretzke et al. 2005). Das sind fachlich hervorragende Werke. Jedoch fassen sie den Kenntnisstand für Mitteleuropa bzw. Deutschland zusammen, wobei zwangsläufig regionale Besonderheiten verkürzt wiedergegeben werden. Das sei am Beispiel des Baumfalken illustriert. Auf S. 46 im Gutachten steht: "Der Baumfalke brütet vorrangig auf Bäumen und nutzt dort vorhandene Krähennester. Diese Habitate sind durch den Anbau von Spargel unter Folie nicht betroffen. Verluste von Brutplätzen des Baumfalkens können ausgeschlossen werden." Laut Fiuczynski et al. (2009) gibt es in Brandenburg und Berlin zunehmend Mastbruten im Offenland ("100% Offenlandanteil im Umfeld"). Das Verhältnis Mastbrüter zu Baumbrüter betrug in dieser Untersuchung (2009 veröffentlicht) 35 zu 120. Tendenz steigend! Damit ist die brutökologische Charaktierisierung im Gutachten schon für ein knappes Drittel des Bestandes des Baumfalken falsch. Auch zitieren Fiuczynski und seine Koautoren eine Reihe von Fachpublikationen, die eine Zunahme von Mastbruten im Offenland seit den 1980ern belegen! Nun

stehen womöglich in der Nähe der Folienspargelflächen keine Masten, aber das ändert nichts daran, dass die Charakterisierung der Arten im Gutachten unvollständig bzw. fehlerbehaftet ist.

Auf S. 34 argumentiert der Gutachter beim Thema Gelegeverluste/ Brutaufgabe durch Störungen "Diese Möglichkeit der Zweitbrut ist auch ohne den anthropogenen Einfluss für den Erhalt einer Population essentiell, da es in der Natur regelmäßig zu Brutverlusten infolge von Prädation (z.B. durch Füchse, Eulen, Greife) kommt. Unterscheidung Zweitbruten, Nachgelege (auch Ersatzgelege genannt)" Auf S. 48 gibt es bei der Betrachtung des Raubwürgers folgende Aussage: "Zwar brütet der Raubwürger nur einmal im Jahr, jedoch kommt es bei frühem Gelegeverlust fast immer zu einer Ersatzbrut. Da im Umfeld der Anbauflächen weitere geeignete Gehölze als Bruthabitate existieren, auf die der Raubwürger ausweichen kann, wird sich die störungsbedingte Aufgabe eines früh angelegen Brutplatzes nicht auf die Gesamtpopulation des Vogelschutzgebiets auswirken."

Warum, weil es der Gutachter sagt? Bei der Sachlage im konkreten Fall, wo schon Gutachten und Gegengutachten vorliegen, ist hier eine konkrete fachliche Begründung notwendig. Es gibt Studien, publiziert in anerkannten Fachjournalen, die eindeutig belegen, dass sich Gelegeverluste mit Nachgelegen über die Fitness auf Vogelbestände auswirken. Auch gilt in einer FFH-VP, dass "Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen." Hier ist in der Prüfung der Beweis zu erbringen, dass dies nicht der Fall ist. Bspw. durch Heranziehen und Zitieren wissenschaftlicher Studien, die genau das für die jeweilige Fragestellung belegen. Die Aussage eines einzelnen Experten ohne jegliche Belege ist definitiv nicht ausreichend.

Bei den eben gebrachten Beispielen ist eine Vermischung von Fachbegriffen erfolgt. Arten mit regulären Zweitbruten sind eigentlich solche, die nach Abschluss der ersten Brut regulär eine zweite Brut anschließen. Diese ist i.A. so rechtzeitig in der Saison abgeschlossen, dass die Jungen gute Überlebenschancen haben. Das kommt nur bei einigen Vogelarten vor. Alle Vogelarten (also auch die mit einer Brut im Jahr) sind zu Nachgelegen fähig. Das passiert, wenn aus dem ersten Gelege Eier verlorengegehen. Aber auch, wenn das gesamte Gelege verlustig geht. Bei Arten mit nur einer regulären Brut im Jahr kann sich das Brutgeschehen dadurch aber derart verzögern, dass die Jungen so spät ausfliegen, dass sie bspw. nicht mehr bis zum Beginn des Wegzuges ausreichend Fettreserven an gelegt haben. Dadurch haben sie verringerte Überlebenschancen, was wiederum mittel- bis langfristig ein Absinken der Bestände zur Folge hat (Hansson et al. 2002, Tolkmitt et al. 2020, u.a.).

Im Gutachten steht auf S. 50 " Alle Arten, die einen Brutplatz im direkten Umfeld der Spargelflächen sehr früh einnehmen können und deswegen durch einen späten Erntebeginn ihr Nest störungsbedingt aufgeben könnten, sind in der Lage , Ersatz- und/oder Zweitbruten durchzuführen, so dass sich die störungsbedingte Aufgabe eines sehr früh angelegen Brutplatzes nicht auf die Gesamtpopulation dieser Arten im Vogelschutzgebiet auswirken wird." Ersatzbruten, also nach Verlust des Geleges können (wie schon ausgeführt) prinzipiell alle Vogelarten machen, nicht nur früh brütende Vogelarten. Zweitbruten sind eine andere Sache, auch mit anderen ökologischen Konsequenzen. Von den im Gutachten betrachteten 12 Arten machen zwei Arten (Heidelerche und Wiedehopf) regulär Zweitbruten. 2 von den 12! Das wurde sicherheitshalber nochmal mit der vom Gutachter auch zitierten Literatur, der 2001 veröffentlichten "Vogelwelt von Brandenburg und

Berlin", überprüft (s. nachfolgende Tab.). 2 Arten von 12 sind nicht "viele", die so mit dem Brutverlustproblem umgehen können.

	Zweitbruten?	Nachgelege lt. Literatur	Literatur
Baumfalke	nein		ABBO 2001
Heidelerche	ja		ABBO 2001
Kiebitz	nein	ja	ABBO 2001
Neuntöter	nein	ja	ABBO 2001
Ortolan	nein		ABBO 2001
Raubwürger	nein		ABBO 2001,
Rohrweihe	nein		*
Rotmilan	nein		ABBO 2001
Schwarzmilan	nein	ja	ABBO 2001
Sperbergrasmücke	nein	ja	ABBO 2001, Neuschulz 1981
Wiedehopf	ja		ABBO 2001
Wiesenweihe	nein		ABBO 2001

Keine Angabe in ABBO 2001, aber bspw. in Němečková et al. 2008

Generell ist die Brutökologie ein weit komplexeres Geschehen als im Gutachten dargestellt (sehr lesenswert: Ejsmond & Ejsmond 2022, die auch viele weiterführende und vertiefende Publikationen benennen). Die Realität ist kein einfaches "Brut gestört, wird eben woanders neu gebrütet und alles ist gut" oder "Nahrungsflächen weg, weicht der Vogel aus auf andere Flächen". Literatur zu Stichworten wie "individuelle Fitness", "capital and income breeding" (Drent et al. 2006) als Strategien von Vogelarten, die auch die Reaktion auf die Umgebungsbedingungen beinhalten, aber auch saisonale Vorgeschichte und viele weitere Faktoren (Schroeder et al. 2012a) machen eine solche Vereinfachung und Verkürzung ökologischer Fakten und Zusammenhänge fachlich unzulässig.

Das aus dem Managementplan zitierte Erhaltungsziel "Hohe Vielfalt an Ackerkulturen" wird mit folgender Begründung immer wieder als unbeeinträchtigt beschrieben (hier bei der Rohrweihe): "Der Anbau von Spargel unter Folie beeinträchtigt nicht die Förderung der Vielfalt der Ackerkulturen im Vogelschutzgebiet. Nach Abschluss der Ernte stehen die Anbauflächen der Rohrweihe als zusätzliches Nahrungsgebiet zur Verfügung. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden." Das ist zweifach falsch. Zum einen, weil da wo Folienspargel ist, keine Vielfalt (bspw. auf anderen Ackerflächen durch zumindest jährlichen Wechsel der Anbaukultur) möglich ist. Zum anderen muss sich auf den Folienspargelflächennach Abschluss der Ernte erstmal eine Nahrungsgrundlage entwickeln, bevor diese Flächen als Nahrungsflächen bezeichnet werden können. Da diese Entwicklung nur sehr langsam erfolgt, ist der ökologische Wert für die Brutvögel außerordentlich gering. Auch hierzu gibt es ausreichend Belege in der Fachliteratur.

Im Gutachten werden immer wieder allgemeine Aussagen über Vögel getroffen, die dann aber nicht präzisiert und auch nicht auf die näher betrachteten Arten bezogen diskutiert werden. Völlig fehlt eine Untermauerung solcher Behauptungen mit Fachliteratur. Dadurch wird ein Bild erzeugt, dass, weil einige Vogelarten mit einem Problem umgehen können (Brutverlust, Verlust von Nahrungsflächen, Störungen der Brut ...), alle hier relevanten Arten so das jeweilige Problem lösen können. Ebenso werden Studien erwähnt, die belegen sollen, dass "die Vögel" in bestimmter Weise auf bspw. Lärm reagieren. Nicht berücksichtigt wird, dass es gerade zur Lärmproblematik eine Vielzahl von in renommierten, wissenschaftlichen Zeitschriften publizierten Studien gibt (Schroeder et al. 2012b

Williams et al. 2021, Senzaki et al. 2020, u.v.m.), die zu teils widersprüchlichen Ergebnissen kommen. Eben weil die Sachlage in der Natur eine komplexe ist. Hier ein Literaturbeispiel zur Illustration: Williams et al. (2021) fanden in einer umfangreichen, methodisch breit gefächerten Studie heraus: "Kompressorenlärm verursachte Verhaltensänderungen, die zu einem verringerten Fortpflanzungserfolg führten." Sie betrachteten für zwei Sperlingsvogelarten eine Vielzahl von Aspekten: Fluchtverhalten der Elternvögel, Schlupferfolg, Anzahl der erfolgreich ausgeflogenen Nestlinge u.v.a.m. In den Details gab es Befunde wie: "Der Lärm beeinflusste nicht die Brutplatzwahl." Es gab also keinen Unterschied, wenn verglichen wurde, ob die Vögel Brutplätze in leiser Umgebung oder solche in lauter Umgebung bevorzugten. Bei verkürzter Betrachtung hätten die Autoren daraus ableiten können: Lärm ist unerheblich für die Vögel. Ihre umfangreichen Untersuchungen zeigten aber, dass aufgrund verringerter Fitness an lauten Brutplätzen der Bruterfolg sank. Somit hat Lärm mittel- bis langfristig über die Beeinflussung der Fitness erheblichen Einfluss auf die Vogelbestände!

# 3. Ausführungsmängel

Die Tabellen und Abbildungen wurden offensichtlich 1 zu 1 aus dem Gutachten von 2018 übernommen (KBBF 2018). Allerdings wird das nur bei Abb. 2 auch korrekt vermerkt. Zu den 3 Tabellen wird in dem genutzten Gutachten von 2018 als Quelle das "LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG 2015" angegeben. Im vorliegenden Gutachten findet sich diese Quellenangabe nicht und der Umstand, dass auch das Layout identisch mit dem der Tabellen im 2018er Gutachten ist, legt den Schluss nahe, dass sie aus dem Gutachten von 2018 mittels "Kopieren und Einfügen" übernommen wurden. Nur die Beschriftung ist leicht verändert. Auch der Absatz " 3.3 Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet "Mittlere Havelniederung"" auf S. 17 ist identisch mit dem Absatz "3.2 Erhaltungsziele" im 2018er Gutachten. Auch hier wurde offensichtlich einfach mit "copy and paste" gearbeitet, ohne die Quelle zu benennen. Es wurde nicht das gesamte Gutachten auf solche ungekennzeichneten Textübernahmen aus anderen Arbeiten hin überprüft, es geht uns ja vor allem um die fachliche Bewertung. Aber diese zwei Fälle fallen, wenn man auch die anderen Gutachten gelesen hat, eklatant auf. Daher werden sie hier auch benannt.

Bei der Durchführung der Bewertung werden einige Standardwerke für ökologische Bewertungen zitiert, so bspw. Flade (1994) "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordostdeutschlands". Dieses Werk war zum Zeitpunkt seiner Herausgabe ein Meilenstein für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Der Untertitel des Buches lautet auch "Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung". Es vereint umfassende ornithologische Kenntnisse mit fundierten Kenntnissen der Landschaftsplanung. Es enthält detaillierte Anleitungen, wie auf den verschiedenen Planungsebenen (Land, Region, Landkreis, Gemeinde, Schutzgebiet) vorzugehen ist, wie ein Flächen- und Raumbezug hergestellt wird, wie Daten ausgewertet werden und auch, welche Parameter zu erfassen sind, um eine methodisch korrekte Bearbeitung der Aufgabe zu gewähren. Flade spricht im Kapitel zur kleinräumigsten Ebene (Gemeinde / Baugebiet / Schutzgebiet) von "ökologischen Raumeinheiten", die dann noch weiter zu untersetzen seien (Ausprägung der einzelnen Lebensraumtypen). 1994 gab es noch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Standards, die Flade in seinem Buch für Umweltverträglichkeitsstudien setzt (methodisch aufbauend auf den Vorgaben für die Planungseben Landkreis und Gemeinde) gelten auch für die Bewertung vogelkundlicher Daten und vogelkundlichen Wissens bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine solche fundierte Wertung fehlt im vorliegenden Gutachten.

#### 4. Detailbeispiele zur Untersetzung der Stellungnahme

Auf S. 22 des Gutachtens wird ausgeführt: "Eine generelle Eignung von bewirtschafteten Ackerflächen als Lebensraum der Heidelerche ist nicht anzunehmen." Doch, denn der Lebensraum besteht aus Brutplatz und Nahrungsflächen. In der näheren Betrachtung auf S. 43 des Gutachtens wird zwar zum Thema Nahrungsflächen argumentiert "Der Anbau von Spargel unter Folie hat keinen Einfluss auf den Anteil von Brachen in der freien Feldflur." Hat er aber, denn wo Spargel steht, kann 10 Jahre lang keine Brache sein. Während reguläre Ackerflächen auch von Jahr zu Jahr brach gelassen werden (können). Auch war die Landschaft vor dem Folienspargelanbau kleinteiliger und enthielt neben Saumstrukturen, Feldrainen etc. auch Brachen. Da, wo später Folienspargel stand.

Zitat von S. 26 zur Wiesenweihe: "die Art besiedelt hier jedoch in den letzten Jahrzehnten stark zunehmend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit vergleichbarer Vegetationsstruktur, vor allem Getreidefelder." Wenige Zeilen weiter: "Aufgrund der zunehmenden Tendenz, in Getreideäckern zu brüten, wird die Wiesenweihe aber als Erhaltungszielart des Vogelschutzgebiets einer vertiefenden Betrachtung unterzogen." Ohne diese Tendenz nicht? Da vorher auf den Folienspargelflächen auch Getreideäcker waren, muss sie ohne jede Diskussion vertiefend betrachtet und bewertet werden. Zumal sie auch schon vor 40 Jahren als Brutvogel großer Feuchgebiete/Seggenriede auf umgebenden Acker- und Grünlandflächen jagte (Feiler & Kolbe 1983). Ackerflächen also zu ihrem Lebensraum schon damals gehörten.

Zitat von S. 39 des Gutachtens: "Der Ortolan siedelt nicht auf den Anbauflächen für Spargel und berührt nicht die Anbaufolge auf den Nachbarflächen. Somit steht der Spargelanbau dem Erhaltungsziel nicht entgegen. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden." Diese Argumentation ist falsch! Hier sei erneut wiederholt: Bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geht es um den Vergleich von VORHER und NACHHER! Vorher war auf den Flächen kein Folienspargel! Also kann doch nicht argumentiert werden, dass die Art nicht auf Spargelflächen brütet und daher nicht betroffen ist! Im Gegenteil: Da die Art nicht auf Spargelflächen brütet, ist sie betroffen, wenn auf vorher geeigneten Flächen nun Folienspargel steht! In Brandenburg ist in der Fachliteratur beschrieben, dass 84% der revierhaltenden Männchen Singwarten an Getreideflächen hatten (Schubert 2003). Zum Einfluss der angebauten Feldfrucht wird ausgeführt: "Beispielhaft hierfür steht der Männchenbestand auf einer benachbarten Kontrollfläche östlich von Beelitz (Potsdam-Mittelmark), der sich infolge flächenhafter Spargelkulturen auf vormaligen Getreideäckern von 41 Männchen (1996) auf 23 Männchen (2003) nahezu halbiert hat."

- S. 36: "Der Anbau von Spargel unter Folie hat keinen Einfluss auf den Anteil von Brachen in der freien Feldflur"

  Oh doch, denn wo Folienspargel steht, kann keine Brache sein.
- S. 37: "Hinsichtlich der im Managementplan speziell für die Heidelerche formulierten Erhaltungsziele und -maßnahmen sind die möglichen Beeinträchtigungen wie folgt zu bewerten:
- Erhalt und Mehrung von Dauergrünland und Ackerbrachen, insbesondere angrenzend an Feldgehölze und Waldgebiete.
- Der Anbau von Spargel unter Folie steht nicht im Zusammenhang mit dem Erhalt oder der Förderung von Dauergrünland und Ackerbrachen. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden."

  Oh doch, s. Kommentar zu Zitat von S. 36
- S. 37: "Auch der Neuntöter ist keine typische Art bewirtschafteter Ackerflächen. Sein Bruthabitat besteht aus Schlehen-, Weißdorn- oder Heckenrosengebüschen, in denen er sein Nest anlegt. Solche Strukturen sind durch den Anbau von Spargel unter Folie nicht betroffen. Direkte Verluste von

Brutplätzen des Neuntöters können ausgeschlossen werden." Können sie nicht, da Fakt ist, dass bspw. Hecken massiv verschmälert wurden. Das hat dann Brutplatzverluste zur Folge.

S. 38: "Dennoch eignen sich Flächen, auf denen Spargel unter Folie angebaut werden, schon aus dem Grunde nicht zur Nestanlage, da die Brutplatzwahl des Ortolans im Mai und damit mitten in der Erntesaison beginnt." Bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geht es um den Vergleich von VORHER und NACHHER! Vorher war auf den Flächen kein Folienspargel!

Auf S. 41 steht zum Rotmilan: "Da der Rotmilan während der Brutzeit ein Nahrungsgebiet von 5 bis 15 km² Größe bejagt, kann er temporären Störungen ausweichen, so dass möglichen Beeinträchtigungen durch den Spargelanbau unter Folie, die sich auf die Population dieser Erhaltungszielart auswirken könnten, auszuschließen sind." Diese Betrachtung ist unvollständig. Es müssen nicht nur die Störungen sondern auch der Verlust von Nahrungsflächen bewertet werden.

Zum Wiedehopf wird auf\_S. 49 ausgeführt: "Hinsichtlich der im Managementplan speziell für den Wiedehopf formulierten Erhaltungsziele und -maßnahmen sind die möglichen Beeinträchtigungen wie folgt zu bewerten: - Erhalt der Saumstrukturen und Gehölze (Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze, Alleen) im Gebiet. - Der Anbau von Spargel unter Folie steht diesem Erhaltungsziel nicht entgegen. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden." Dann möge sich der Gutachter doch mal die Saumstrukturen der Folienspargelflächen anschauen! Da gibt es quasi keine Saumstruktur mehr.

5. ZUSAMMENFASSENDE FACHLICHE BEWERTUNG anhand der auf S. 50 gegebenen "Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele"

"Durch den aktuellen Spargelanbau unter Folie gehen keine essentiellen Brut- und Nahrungshabitate für die Erhaltungszielarten verloren"

FALSCH, eine korrekte Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet VORHER und NACHHER. Voher war dort kein Folienspargel und damit sind Brut- und Nahrungshabitate verlorengegangen. Leider erklärt der Gutachter nicht, was er mit "essentielle" Brut- und Nahrungshabitate meint. Sollte er eine fachlich unterlegte Defintion geben, können wir gern darauf eingehen.

"Aufgrund erntebedingter Störungen durch die Anwesenheit des Menschen, können die betroffenen Vorkommen in ungestörte Bereiche, mindestens gleicher Habitatqualität innerhalb des Vogelschutzgebiets ausweichen. Dieses beruht darauf, dass die Anbauflächen selbst, die nur einen sehr kleinen Teil des Vogelschutzgebiets einnehmen (ca. 317 ha), und auch ihr Umfeld, für keine Art eine besondere Habitatqualität aufweist und Flächen mit mindestens vergleichbaren Habitatqualitäten in der großräumigen Agrarlandschaft des Vogelschutzgebiets weit verbreitet sind."

Vorweg die ergänzende Information, dass 2013 laut Staatlicher Vogelschutzwarte und Unteren Naturschutzbehörden (zitiert im Gutachten von Elbe-Havel-Natur - Büro für Ökologie & Naturschutz 2013) im gesamten Schutzgebiet 550 ha mit Folienspargel bestanden waren.

Ökologische Betrachtung: Geeignete Flächen werden mit Ankunft der Tiere im Frühjahr besetzt. Wenn Brutpaare in der laufenden Brutsaison ausweichen müssen, sind "Flächen mit mindestens vergleichbaren Habitatqualitäten in der großräumigen Agrarlandschaft des Vogelschutzgebiets" schon besetzt! Das bedeutet, die betroffenen Paare haben in dem Jahr keinen Bruterfolg. Das wiederum hat langfristig einen Populationsrückgang zur Folge. (Anmerkung: Dieser Rückgang kann

bei einzelnen Arten, solange es noch Zuzug aus erfolgreicheren Brutgebieten gibt, kompensiert werden. Das ändert nichts daran, dass der Folienspargel die Erhaltungsziele beeinträchtigt!)

"Alle Arten, die einen Brutplatz im direkten Umfeld der Spargelflächen sehr früh einnehmen können und deswegen durch einen späten Erntebeginn ihr Nest störungsbedingt aufgeben könnten, sind in der Lage "Ersatz- und/oder Zweitbruten durchzuführen, so dass sich die störungsbedingte Aufgabe eines sehr früh angelegen Brutplatzes nicht auf die Gesamtpopulation dieser Arten im Vogelschutzgebiet auswirken wird."

Das ist eine falsche Interpretation eines auch nicht korrekt dargestellten Sachverhalts. Siehe auch Erläuterung auf den S. 4 - 5.

S. 50: "Trotz des Spargelanbaus unter Folie, in dem aktuellen Umfang, können alle Erhaltungsziele und -maßnahmen, die im Managementplan formuliert sind, erreicht werden. Der aktuelle Spargelanbau unter Folie verhindert nicht die Umsetzung der im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen."

Oh, doch! Siehe Stellungnahme zu den einzelnen Punkten.

Fazit: Auf der Grundlage falscher Vorannahmen getroffene Wertungen gewinnen nicht durch stetige Wiederholung. Sie bleiben falsche Schlussfolgerungen! Wir können uns der Aussage der Vertreterin des Umweltministeriums auf der Ausschusssitzung nur anschließen: Das vorliegende Gutachten ist keine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

# 6. <u>Von uns in der Stellungnahme zitierte und für Leute, die sich tiefer mit der Thematik</u> auseinandersetzen wollen, empfohlene Fachliteratur

(Literatur, die vom Gutachter genutzt und in der Stellungnahme erwähnt wird, kann im Literaturverzeichnis des Gutachtens nachgeschlagen werden.)

Bairlein, F. (1978): Über die Biologie einer südwestdeutschen Population der Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*). Journal of Ornithology 119 (1): 14-51.

Busch, M., Katzenberger, J., Trautmann, S., Gerlach, B., Dröschmeister, R. & C. Sudfeldt (2020): Drivers of population change in common farmland birds in Germany. Bird Conservation International, pp. 20, DOI:10.1017/S0959270919000480

Drent, R.H., Fox, A.D. & J. Stahl (2006): Travelling to breed. Journal of Ornithology 147: 122-134.

Dunn, P.O. & D.W. Winkler (2010): Effects of climate change on timing of breeding and reproductive success in birds. In: Møller AP, FiedlerW, Berthold P (eds) Effects of climate change on birds. Oxford University Press, Oxford, pp 113–128.

Dyrcz, A. & B. Czyż (2018) Advanced breeding time in line with climate did not affect productivity of Great Reed Warblers Acrocephalus arundinaceus despite the shortening of the nestling period. Acta Ornithologica 150: 39-44.

Ejsmond, A. & M.J. Ejsmond (2022): Food resource uncertainty shapes the fitness consequences of early spring onset in capital and income breeding migratory birds. Ecology and Evolution 12: 11pp.

Feiler, M. & M. Kolbe (1983): Wiesenweihe - Circus pygargus. In: Rutschke, E.: Die Vogelwelt Brandenburgs. Gustav Fischer Verlag Jena.

Fiuczynski, K., Hastädt, V., Herold, G., Lohmann, G. & P. Sömmer (2009): Vom Feldgehölz zum Hochspannungsmast – neue Habitate des Baumfalken (*Falco subbuteo*)in Brandenburg. Otis 17: 51-58.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

Halupka, L., Czyz, B. & C.M.M. Dominguez (2020): The effect of climate change on laying dates, clutch size and productivity of Eurasian Coots Fulica atra. International Journal of Biometeorology 64 (11): pp. 7

Neuschulz, F. (1981): Brutbiologie einer Population der Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) in Norddeutschland. Journal of Ornithology 122 (3): 231-257.

Hansson, B., Bensch, S. & D. Hasselquist (2002): Predictors of natal dispersal in great reed warblers: results from small and large census areas. Journal of Avian Biology 33: 311 – 314.

Schroeder, J., Burke, T., Mannarelli, M.-E., Dawson, D.A. & S. Nakagawa (2012): Maternal effects and heretabilty of annual production. Journal of Evolutionary Biology 25: 149-156.

Schroeder, J., S., Cleasby, I. & T. Burke (2012): Passerine Birds Breeding under Chronic Noise Experience Reduced Fitness. PloS ONE DOI: 10.1371/journal.pone.0039200

Schubert, P. (2003): Ergebnisse einer Bestandserfassung des Ortolans (*Emberiza hortulana*) im Altkreis Luckenwalde. Otis 11: 79-83.

Senzaki, M., Barber, J.R., Phillips, J.N., Carter, N.H., Cooper, C.B., Ditmer, M.A., Fristrup, K.M., McClure, J.W., Mennitt, D.J., Tyrrell, L.P., Vukomanovic, J., Wilson, A.A. & C.D. Francis (2020): Sensory pollutants alter bird phenology and fitness across a continent. Nature 587: 605 – 609.

Tolkmitt, D., Becker, D. & Urs G. Kormann (2020): Zum Einfluss von Legebeginn und Bruttyp auf die Rekrutierungswahrscheinlichkeit beim Wendehals *Jynx torquilla*. Ornithol. Jber. Mus. Heineanum 35: 103 – 115.

Williams, D.P., Avery, J.D., Gabrielson, T.B. & M. Brittingham (2021): Experimental playback of natural gas compressor noise reduces incubation time and hatching success in two secondary cavity-nesting bird species. The Condor 123:

### Nachbemerkung:

Der Naturschutzbeirat arbeitet ehrenamtlich. Die Erarbeitung dieser Stellungnahme bereitete einen erheblichen Zeitaufwand. Wir sahen uns auch unter Zeitdruck, da auf der Ausschusssitzung der Eindruck entstand, dass die Bewertung des Gutachtens durch anwesende Fachleute (die es unisono als "fachlich unzureichend" bewerteten) für die Anwendung in dem strittigen Verfahren nicht wirklich eine Rolle spielt. Weil man ja einen externen Gutachter beauftragt hat. Wenn dem so ist, stellt sich die Frage, warum Fachleute eingeladen wurden und Rederecht bekamen? Auf jeden Fall ist diese Stellungnahme in fachlicher/inhaltlicher Hinsicht und bezüglich der zitierten Literatur mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Sie ist trotzdem bei weitem nicht auf jeden einzelnen Punkt bezüglich fachlicher Fehlannahmen und darus folgenden falschen Bewertungen eingegangen. Dafür fehlt uns als ehrenamtlich Tätigen schlicht die Zeit.